

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2024)

zum Thema:

Assistenz im Krankenhaus und Begleitung durch nahestehende Personen

und **Antwort** vom 3. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2024)

Frau Abgeordnete Cathrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20911

vom 18. November 2024

über Assistenz im Krankenhaus und Begleitung durch nahestehende Personen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wird Persönliche Assistenz im Krankenhaus und in Rehabilitationseinrichtungen bzw. die Begleitung durch nahestehende Personen seit November 2022 in Anspruch genommen?

a. Wie viele Stunden im Durchschnitt umfasste die Anwesenheit der Assistenz- bzw. Begleitperson im Krankenhaus bzw. der Rehabilitationseinrichtung? Bitte nach den Bereichen Persönliche Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell, Persönliche Assistenz im Dienstleistungsmodell und Begleitung durch nahestehende Personen sowie nach Krankenhaus/Klinik und Rehabilitationseinrichtung getrennt ausweisen.

b. Wie viele Anträge auf entsprechende Leistungen sind seit November 2022 insgesamt bei den zuständigen Leistungsträgern eingegangen? Wie viele davon wurden abgelehnt? Mit welcher Begründung wurden die Anträge abgelehnt? Bitte nach Leistungsart und Kostenträger getrennt ausweisen.

2. Welche Erfahrungen mit der Persönlichen Assistenz im Krankenhaus und in Rehabilitationseinrichtungen sind dem Senat bekannt? Bitte nach Persönlicher Assistenz im Arbeitgeber*innen-Modell und Persönlicher Assistenz im Dienstleistungsmodell unterscheiden.

a. Wie werden diese qualitativen Ergebnisse gesammelt?

b. Wie werden diese Erfahrungen weiterverwendet?

Zu 1. und 2.: Leistungen der Begleitung und Befähigung im Krankenhaus gemäß § 113 Abs. 6 SGB IX können erbracht werden, um die stationäre Krankenhausbehandlung sicherzustellen. Sie sind keine Leistungen der Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und keine Leistungen der Komplexleistung Persönliche Assistenz nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX i.V.m. §§ 61 ff. SGB XII (Nr. 182 ff. AV EH). Für die Leistungsbewilligung der Begleitung im stationären Krankenhausaufenthalt gemäß § 113

Abs. 6 SGB IX sind die Teilhabefachdienste der Berliner Bezirke zuständig (vgl. § 2 AG SGB IX).

Die bezirklichen Teilhabefachdienste Soziales wurden um Rückmeldung bezüglich der genannten Fragestellung gebeten. Innerhalb der kurzen Frist liegen Rückmeldungen aus neun Bezirken vor, in denen bisher in zwei Fällen Leistungen gemäß § 113 Abs. 6 SGB IX beschieden wurden. Der Bedarf an Unterstützung im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt wurde in den Teilhabefachdiensten Soziales bisher in den überwiegenden Fällen über die bereits bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt – einschließlich der Persönlichen Assistenz. Für die Sachleistung der Eingliederungshilfe haben sich die Vertragsparteien nach § 131 SGB IX geeinigt, die Möglichkeit der „Betreuung am anderen Ort“ zu schaffen.

Die Begleitung durch nahestehende Personen ist keine Leistung der Eingliederungshilfe, sondern findet ihre gesetzliche Grundlage im § 44b ff. SGB V und ist damit eine Leistung der Krankenkassen. Hierzu liegen dem Senat keine Angaben vor.

3. Welche Einrichtungen sind dem Senat bekannt, die zu Assistenz im Krankenhaus beraten? Inwiefern unterstützt der Senat diese Einrichtungen?

Zu 3.: Neben den bezirklichen Teilhabefachdiensten sind insbesondere die aus Mitteln des Bundes finanzierten Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) zu benennen.

4. Welche weiteren Maßnahmen ergreift der Senat, damit Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in Krankenhäusern, Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen bestmöglich versorgt werden? Bitte dabei insbesondere die Maßnahmen darstellen, die auch für Menschen ergriffen werden, die nicht im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe sind.

Zu 4.: Der Senat geht davon aus, dass sich die Krankenhäuser, Rehakliniken und Rehabilitationseinrichtungen gemeinsam mit den Krankenkassen in einem ständigen Weiterentwicklungsprozess hinsichtlich der Qualität befinden. Dabei ist aus Sicht des Senates Vorsorge zu tragen, dass Sondersysteme wie die Eingliederungshilfe nicht reguläre Leistungen vorrangiger Systeme ersetzen. Vielmehr sollten Systeme wie die Leistung in Krankenhäusern auch unter dem Gesichtspunkt der Inklusion für alle Menschen betrachtet werden.

Berlin, den 03. Dezember 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung